

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Dauner Burgbrunnen für Druckgasflaschen**

### **1. Gegenstand**

- 1.1 Die Dauner Burgbrunnen Kohlendioxid und Technische Gase, Inhaber Jan Sönnichsen e.K. (im Folgenden Dauner Burgbrunnen) liefert flüssige Kohlendioxid und Technische Gase in Behältnissen (Druckgasflaschen), Transportpaletten und Flaschenbündeln sowie nimmt im Rahmen der Lieferbedingungen Leergut zurück. Jede werkseigene Druckgasflasche (Werkflasche), Transportpalette und Flaschenbündel von Dauner Burgbrunnen trägt eine Kennzeichnung, die die individuelle Identität der Flasche erkennen lässt und aus dem das Eigentum der Dauner Burgbrunnen hervorgeht.
- 1.2 Die Flaschen werden zum Verbrauch der eingefüllten flüssigen Kohlendioxid und Technischen Gase vermietet, nicht verkauft. Die Flaschen und Paletten verbleiben im Eigentum von Dauner Burgbrunnen.
- 1.3 Die Flaschen sind ausschließlich der Entnahme von Kohlendioxid oder von Technischen Gasen gewidmet und auf Grund ihrer Konstruktion technische Geräte von hohem Wert und keine Verpackungen. Die Flaschen unterliegen den Vorschriften des Gerätesicherheitsgesetzes und der in diesem Zusammenhang erlassenen öffentlich rechtlichen Bestimmungen.

### **2. Pflichten des Kunden**

- 2.1 Der Kunde ist verpflichtet, Schäden und Störungen an den Flaschen, Transportpaletten und Flaschenbündeln unverzüglich Dauner Burgbrunnen zu melden.
- 2.2 Der Kunde ist verpflichtet, hinsichtlich der bei ihm eingehenden und ausgehenden Flaschen, Transportpaletten und Flaschenbündeln eine Buchführung unter Verwendung der auf den Flaschen, Transportpaletten und Flaschenbündeln vermerkten Nummern zu unterhalten. Ihm muss es jederzeit möglich sein, den Aufenthaltsort einer jeden Flasche, Transportpalette und Flaschenbündel zu rekonstruieren. Unregelmäßigkeiten und Abweichungen sind Dauner Burgbrunnen unverzüglich zu melden. Der Kunde wird danach über den Ein- und Ausgang der Flaschen, Transportpaletten und Flaschenbündeln genaue Aufzeichnungen machen, aus denen der Umlauf jeder einzelnen Flasche, Transportpalette und Flaschenbündel nach Nummer, Datum und Empfänger bzw. Rücklieferer jederzeit eindeutig nachgewiesen werden kann.
- 2.3 Bis zur vollständigen Erfüllung der Verbindlichkeiten bleibt die gelieferte Ware (Befüllung) im Eigentum von Dauner Burgbrunnen. Der Kunde ist berechtigt, über die Ware im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung zu verfügen.

### **3. Miete, Sicherheitswert und Pfand**

- 3.1 Ist eine Miete nicht individuell vertraglich vereinbart, ergibt sich deren Höhe aus den jeweils geltenden Standardmietsätzen von Dauner Burgbrunnen. Diese sind Gegenstand der vereinbarten Lieferungs- und Mietbindungen bzw. in den Räumlichkeiten von Dauner Burgbrunnen einsehbar.
- 3.2 Nach zwei Jahren Überlassungsdauer wird für jede Flasche, Transportpalette und Flaschenbündel ein Sicherheitswert durch Dauner Burgbrunnen in Rechnung gestellt:
- Flasche – 100,00 Euro
  - Transportpalette – 400,00 Euro
  - Flaschenbündel – 3.500,00 Euro

Ab diesem Zeitpunkt wird keine Miete mehr geschuldet. Wird die Flasche später zurückgegeben, wird der Sicherheitswert, abzüglich der zwischenzeitlich gestoppten Miete und evtl. angefallener Rückführungs- und Instandsetzungskosten, zurückerstattet. Eigentumsrechte bleiben hiervon unberührt.

- 3.3 Statt der Berechnung einer Miete hat der Kunde das Wahlrecht, für die Flasche bei Überlassung ein Pfand in Höhe von 50,00 Euro zu zahlen. Nach zwei Jahren Überlassungsdauer wird ein Sicherheitswert von weiteren 50,00 Euro fällig. Wird die Flasche zurückgegeben, werden Pfand und Sicherheitswert an den Kunden zurück erstattet. Die Regelungen unter dieser Ziffer gelten nur für die Überlassung von Flaschen.

### **4. Rückgabe**

- 4.1 Die Flaschen, Transportpaletten und Flaschenbündeln sind nach Entleerung unverzüglich zurückzugeben. Grundsätzlich werden die Flaschen nach zwei Jahren zurückverlangt. Erst durch die Rückgabe erlischt vorbehaltlich vorgehender Regelungen die Verpflichtung zur Zahlung einer Miete.
- 4.2 Werden Flaschen, Transportpaletten und Flaschenbündeln nicht durch den Kunden, sondern durch einen Dritten an Dauner Burgbrunnen zurückgegeben, so wird der Kunde auch in diesem Fall von seiner Pflicht zur Rückgabe und weiteren Mietzahlung frei.

### **5. Leistungen Dauner Burgbrunnen**

- 5.1 Dauner Burgbrunnen berechnet ab Lager und Werk. Für die Zustellung werden gemäß individueller Vereinbarung GGVSE-Transportpauschalen und/oder Maut-/Ökopauschalen berechnet. Die Lieferbelege sind die Grundlage zur Rechnungsausfertigung.

- 5.2 Dauner Burgbrunnen liefert eine handelsübliche Qualität, Sonderqualitäten nur nach besonderer Vereinbarung. Handelsüblich ist eine Qualität für Kohlensäure, die frei von Geruchs- und Geschmacksstoffen und technisch rein ist, d.h. nicht mehr als 0,5 Volumenprozent in Kalilauge nicht absorbierbare Gase (gemessen im Durchschnitt des gesamten Flascheninhaltes) enthält.
- 5.3 Die Befüllung der werkseigenen Flaschen und Flaschenbündeln ist Dauner Burgbrunnen vorbehalten. Dritte dürfen nur im Auftrag der Dauner Burgbrunnen die Befüllung vornehmen. In Notfällen (Lieferschwierigkeiten durch Dauner Burgbrunnen o.ä.) ist der Kunde berechtigt, die Befüllung der Flaschen und Flaschenbündeln nach vorheriger Rückfrage bei Dauner Burgbrunnen selbst durch Dritte zu veranlassen.
- 5.4 Wartung und Instandhaltung der Flaschen, Transportpaletten und Flaschenbündeln bleibt Dauner Burgbrunnen vorbehalten.
- 5.5 Die Kosten für die Wartung trägt, bei vertragsgemäßer Behandlung der Flaschen, Transportpaletten und Flaschenbündeln durch den Kunden, Dauner Burgbrunnen. Die Kosten von Reparaturen fallen dem Kunden zur Last. Dies gilt nicht, sofern es sich um Reparaturen handelt, die durch Verschleiß der Flaschen, Transportpaletten und Flaschenbündeln bei ordnungsgemäßigem Gebrauch entstanden sind.

## **6. Haftung**

- 6.1 Sämtliche Schadensersatzansprüche gegen Dauner Burgbrunnen sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, gleich ob sie auch Ansprüche aus Vertrag, vertragsähnliche oder gesetzliche Schuldverhältnisse gestützt werden, insbesondere auf Verzug, Rücktritt, Mängel oder unerlaubte Handlung. Für Mängel gilt dies allerdings nur, sofern Dauner Burgbrunnen den Mangel nicht arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Flaschen oder gelieferten Waren übernommen hat.
- 6.2 Dieser Ausschluss gilt nicht für schuldhafte Handlungen, die zu Schäden führen, soweit diese aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, sowie auch nicht für grob fahrlässige und vorsätzliche Handlungen seitens Dauner Burgbrunnen, deren gesetzliche Vertreter, Mitarbeiter und/oder Erfüllungsgehilfen, die zu sonstigen Schäden führen.
- 6.3 Soweit die Haftung von Dauner Burgbrunnen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von Dauner Burgbrunnen.

## **7. Werksfremde „kundeneigene“ Flaschen, Transportpaletten und Flaschenbündel**

- 7.1 Überlassene kundeneigene Flaschen, Transportpaletten oder Flaschenbündel müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen.
- 7.2 Dauner Burgbrunnen hat das Recht, Flaschen / Flaschenbündel diesbezüglich zu prüfen und bei Untauglichkeit zur Befüllung zu verweigern. Nach Rücksprache und entsprechender Auftragserteilung durch den Kunden überprüft Dauner Burgbrunnen die Flasche / das Flaschenbündel in Zusammenarbeit mit der zuständigen Überwachungsstelle (z.B. TÜV, DEKRA) und setzt die Flasche /das Flaschenbündel instand.
- 7.3 ergeben sich bei Prüfungen der Flaschen, Transportpaletten und Flaschenbündeln Mängel, bei deren nicht sofortiger Beseitigung Gefahr in Verzug besteht, hat Dauner Burgbrunnen das Recht, auf Kosten des Kunden die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Mängel zu beseitigen.
- 7.4 Bei der Lieferung technischer Gase gewährt Dauner Burgbrunnen die Möglichkeit, eine vom Kunden mitgebrachte Flasche gegen eine eigene adäquate zu tauschen und diesem zu überlassen. Die Flasche des Kunden wird von Dauner Burgbrunnen bei dem Tausch nur optisch auf ihre Funktionstüchtigkeit geprüft. Stellt sich im Nachhinein ein Defekt oder ein Mangel an der vom Kunden übernommenen Flasche heraus, ist dieser gegenüber Dauner Burgbrunnen zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der aus dem Mangel / Defekt resultierend entsteht.

## **8. Allgemeine Regelungen**

- 8.1 Bei Insolvenz des Kunden, Pfändung zu seinen Lasten oder sonstigen Ansprüchen Dritter gegen ihn wird der Kunde unverzüglich, spätestens zwei Monate vorher Dauner Burgbrunnen hierüber informieren.
- 8.2 Sollte eine oder mehrere Regelungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam bleiben, so bleiben die übrigen Geschäftsbedingungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien sind bemüht sodann eine Ersatzregelung zu finden, die den wirtschaftlichen Interessen beider Parteien gerecht wird und mit den übrigen Regelungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen im Einklang steht.
- 8.3 Erfüllungsort ist der Sitz von Dauner Burgbrunnen.
- 8.4 Liegen die Voraussetzungen für eine wirksame Gerichtsstandvereinbarung vor, so ist dieser der Sitz von Dauner Burgbrunnen.